

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins

Stück 14

Kiel, den 5. August 1958

1958

Inhalt: I. Gesetze und Verordnungen —

II. Bekanntmachungen.

Zusammensetzung der Disziplinkammern (S. 73). — Besetzung des Kirchengerichts (S. 73). — Besteuerung von Vergütungen für die Benutzung von Fahrzeugen im kirchlichen Dienst (S. 73). — Stellenausschreibungen (S. 74).

III. Personalien (S. 74).

Bekanntmachungen

Zusammensetzung der Disziplinkammern

Kiel, den 30. Juli 1958.

In Abänderung der Bekanntmachung vom 12. Januar 1956 (Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 2) hat die Kirchenleitung auf Grund des Kirchengesetzes über die Regelung des landeskirchlichen Disziplinarrechts vom 13. Mai 1955 (Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 49 ff.) anstelle des zum rechtskundigen Beisitzer ernannten Landrats a. D. Ziemer mit sofortiger Wirkung für die Zeit bis zum 31. Dezember 1961 den Oberregierungsrat Adolf Fratscher aus Neumünster zum stellvertretenden rechtskundigen Beisitzer der Disziplinkammer für Geistliche ernannt.

Die Kirchenleitung

In Vertretung:

D. West er

KL-Nr. 947.

Besetzung des Kirchengerichts.

Kiel, den 26. Juli 1958.

Gemäß § 8 Abs. 2 des Kirchengesetzes über die Errichtung eines Kirchengerichts vom 15. Mai 1952 hat die 19. ordentliche Landesynode auf ihrer Tagung vom 4. bis 8. Mai 1958 folgende Berufungen für das Kirchengericht der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins mit Wirkung vom 1. Aug. 1958 beschlossen:

Vorsitzender: Ministerialdirektor a. D. Dr. Delbrück in Kiel, Capriwistraße 12.

Beisitzer: Landesverwaltungsgerichtsdirektor Dr. Sander in Schleswig,

Oberlandesgerichtsrat Dr. Meyer-Drons in Hamburg-Wohldorf,

Pastor Johannes Schmidt in Rickling/Golstein,
Bauer Otto Johannsen in Büsum.

Stellvertreter: Propst Schulz in Hamburg-Altona,
Landgerichtsdirektor Schreiber in Preetz/Golstein,
Amtsgerichtsrat Franke in Flensburg.

Die Reihenfolge der Heranziehung der stellvertretenden Mitglieder wird von dem Vorsitzenden des Kirchengerichts

gemäß § 8 Abs. 2 Satz 3 jeweils zu Beginn des Kalenderjahres bestimmt.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

In Vertretung:

Ebsen

J.-Nr. 12 305/58/I/1/A 74.

Besteuerung von Vergütungen für die Benutzung von Fahrzeugen im kirchlichen Dienst

Kiel, den 30. Juli 1958.

Unter Bezugnahme auf die im Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. 1957 auf Seite 102ff. bekanntgegebenen Richtlinien über die Benutzung von Fahrzeugen im kirchlichen Dienst vom 17. 10. 1957 wird darauf hingewiesen, daß die aus öffentlichen Mitteln gewährten Reisekostenvergütungen nach Abschn. 17 LStX 1957, der zu § 4 Ziff. 1 LStDV 1955 ergangen ist, zu behandeln sind. Die Befreiungsvorschrift des § 4 Ziff. 1 LStDV 1955 (in der Fassung des § 1 Ziff. 4e der Zweiten Verordnung zur Änderung und Ergänzung der LStDV 1955 vom 26. März 1958 — VStBl. 1958 I S. 134 — nunmehr § 4 Ziff. 2) beruht auf der Erwägung, daß öffentliche Kassen in der Regel Reisekostenvergütungen nur in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten des Empfängers gewähren. Aus diesem Grunde sind die nach den jeweiligen Reisekostenbestimmungen gezahlten Vergütungen grundsätzlich steuerfrei. Das gilt auch für Fahrkostenentschädigungen, die für die dienstliche Benutzung privateigener Fahrzeuge gewährt werden.

Nach Abschnitt 17 Abs. 1 LStX 1957 haben jedoch die Finanzämter das Recht und die Pflicht, zu prüfen, ob die gezahlten Beträge tatsächlich zur Bestreitung des Aufwandes erforderlich sind. Diese Frage kann in bezug auf die in den Richtlinien vom 17. 10. 1957 angegebenen Sätze ohne weiteres bejaht werden, weil die dort bezeichneten Kilometersätze mit den in dem Erlaß des Herrn Finanzministers vom 6. 4. 1957 — Bes. 251/7 a — 5 — II/41 — angeführten übereinstimmen. Sofern ein Bediensteter über die Kilometersätze hinaus Mehrausgaben als Werbungskosten geltend macht mit der Behauptung, er sei mit den festgesetzten Beträgen nicht ausgekommen, ist grundsätzlich zu unterstellen, daß die Mehrauf-

wendungen in das Gebiet der allgemeinen Lebensführung fallen und deshalb nicht abzugsfähig sind. Ebenso können Pauschalvergütungen, die an Stelle der Kilometersätze gewährt werden, grundsätzlich nicht als steuerfreie Reisekostenvergütungen anerkannt werden, und zwar auch dann nicht, wenn sie die Höhe der Kilometersätze nicht erreichen. Das gleiche gilt auch hinsichtlich des in Abschnitt II der Richtlinien festgesetzten Pauschalsatzes für die Benutzung von Fahrrädern. Der Herr Finanzminister hat, wie er dem Landeskirchenamt unter dem 12. 5. 1958 mitgeteilt hat, jedoch keine Bedenken dagegen, wenn an Stelle des Pauschalsatzes ein Kilometer Satz von 3 Pf gewährt und dieser als steuerfreie Reisekostenvergütung behandelt wird.

Abschließend wird bemerkt, daß mit den Kilometerätzen sämtliche mit dem Betrieb des Fahrzeuges verbundenen Aufwendungen abgegolten sind.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

In Vertretung:

E b s e n

J.-Nr. 7891/58/II/8/F 41.

Stellenausschreibungen

Die Stelle einer Buchhalterin der Kirchengemeinde P r e e z soll zum 1. Oktober 1958 neu besetzt werden. Erwartet wird gute Erfahrung in Buchhaltung und sonstiger bürotechnischer Arbeit. In Betracht kommen Bewerberinnen, die sich am kirchlichen Leben der Gemeinde beteiligen. Die Anstellung erfolgt bei genügender Vorbildung nach TON VIII mit der Möglichkeit eines Aufrückens nach TON VII bei guter Bewährung.

Bewerbungen sind innerhalb von 3 Wochen nach dem Erscheinen dieser Anzeige an den Kirchenvorstand in Preez zu richten.

J.-Nr. 12 327/58—IX/7—Preez 4

Die hauptberufliche Kirchenmusiker- und Gemeindegewerkschaft (in)stelle der Kirchengemeinde Kiel-Michaelis Süd in K u s s e e wird zur Neubesetzung zum 1. Oktober 1958 ausgeschrieben. Erwünscht ist die Anstellungsfähigkeit B als Kirchenmusiker. Erwartet wird bei der gemeindegewerkschaftlichen Tätigkeit die Mithilfe in Jugend- und Gemeindegewerkschaft.

Vergütung erfolgt nach TON. Nähere Auskunft durch den Kirchenvorstand.

Bewerbungen sind mit den üblichen Unterlagen innerhalb von sechs Wochen nach Erscheinen dieses Blattes an den Kirchenvorstand in Kuffee bei Kiel, Dorfstraße 89, zu richten.

J.-Nr. 12 192/58—IX/7—Kuffee 4.

Die hauptberufliche Kirchenmusiker(in)- und Gemeindegewerkschaft (in)Stelle der Kirchengemeinde Meiendorf in Hamburg-Kahlstedt, Meiendorfer Straße 47, wird zur Besetzung ausgeschrieben.

Neben dem Befähigungsnachweis B für Kirchenmusiker wird die Mitarbeit in Konfirmanden- und Jugendarbeit erwartet. Dienstwohnung ist vorhanden. Die Vergütung erfolgt nach TON.

Bewerbungen sind mit den üblichen Unterlagen innerhalb von sechs Wochen nach Erscheinen dieses Stückes des kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes beim Kirchenvorstand zu Meiendorf, Hamburg-Kahlstedt, Meiendorfer Str. 47, einzureichen.

J.-Nr. 11 873/58 — V/IX/7 — Meiendorf 4.

Personalien

Ernannt:

Am 8. Juli 1958 der Pastor Heinz Lindner, bisher in Cismar, zum Pastor der Kirchengemeinde Steinberg, Propstei Nordangeln;

am 23. Juli 1958 der Pastor Günther Siedenschur, bisher in Quakenbrück, mit Wirkung vom 1. September 1958 zum Pastor der Kirchengemeinde Volksdorf (3. Pfarrstelle), Propstei Stormarn;

Ernannt:

vom Bundespräsidenten zum Militärgeistlichen für die Dauer von acht Jahren unter gleichzeitiger Übernahme in das Bundesbeamtenverhältnis auf Zeit

mit dem 8. Juli 1958 der Militärgeistliche Gerhard Troeder, bisher Nordstrand, und mit dem 30. Juni 1958 der Militärgeistliche Siegfried Günther, bisher Bordesholm.

Eingeführt:

Am 13. Juli 1958 der Pastor Heinz Lindner als Pastor der Kirchengemeinde Steinberg, Propstei Nordangeln.